



EG-Wasserrahmenrichtlinie

Auswertung der Stellungnahmen zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser

Information der Öffentlichkeit 22.12.2020



Einleitung

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) haben die Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) sowie die Bundesländer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz bzw. Artikel 14 Absatz 1 b EG-WRRL im Dezember 2019 die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser (WFGW) veröffentlicht. Im anschließenden Anhörungsverfahren hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellungnahmen zu diesem Dokument an die Länder oder die FGG Weser zu senden.

Es sind 8 Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle Weser eingegangen. Davon sind zwei Stellungnahmen an alle Flussgebietsgemeinschaften in Deutschland gerichtet worden. 7 Stellungnahmen mit Bezug zur Flussgebietseinheit Weser wurden direkt an die Länder gerichtet.

Die Stellungnahmen enthielten im wesentlichen Hinweise und Anregungen zu den Maßnahmenplanungen in den Ländern. Unabhängig von den Handlungsfeldern wurde in den Stellungnahmen auch auf Kostenrahmen bei der Maßnahmenumsetzung und die unklare Ressourcenverfügbarkeit hingewiesen. Ein weiterer Gesichtspunkt war der Hinweis auf eine frühzeitige Einbindung der interessierten Öffentlichkeit und einen transparenteren Umgang bei der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden in dem Dokument die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung einige lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus wurden im Kapitel 4 „Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser“ 2 bis 3 technische Beschreibungen fachlich richtiggestellt und ergänzt.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge wurden als Hinweise bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 in der Flussgebietseinheit Weser berücksichtigt. Eine Stellungnahme bezog sich ausschließlich auf die Salzproblematik an Werra und Weser. Diese Anmerkungen werden als Hinweise bei der Erstellung des detaillierten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms Salz 2021 bis 2027 in der Flussgebietseinheit Weser berücksichtigt. Eine zusammenfassende Übersicht über die angesprochenen Aspekte ist den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

Auswertung der Stellungnahmen

Tabelle 1: Berücksichtigung im Entwurf BWP/MNP 2021 bis 2027:

| Anmerkung Handlungsfelder | Berücksichtigung im Entwurf BWP/MNP 2021 bis 2027 |
|--|--|
| Verbesserung der Gewässerstruktur und linearen Durchgängigkeit | Die Festlegung von Bewirtschaftungszielen in Bezug auf die Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur sowie die notwendigen Maßnahmen für die Zielerreichung der Durchgängigkeit werden in einem Hintergrundpapier dokumentiert. Das Hintergrundpapier wird zusammen mit dem Anhörungsdokument zum BWP 2021 bis 2027 veröffentlicht. Wie im Anhörungsdokument dargestellt, bestehen weiterhin erhebliche Defizite in der Struktur der Fließgewässer, die in vielen Fällen zu einer Zielverfehlung geführt haben. Die Verbesserung der Gewässerstruktur wird daher auch im dritten Berichtszeitraum ein Schwerpunkt des Maßnahmenprogramms sein. Aufgrund der insbesondere lokalen Wirkung dieser Maßnahmen wird eine flussgebietsweite Abstimmung in der FGG Weser zum jetzigen Zeitpunkt nicht als erforderlich angesehen. |
| Nährstoffe und Schadstoffe | Für die Belastungen durch Nährstoffe und Schadstoffe gibt es deutschlandweite Regelungen und Strategien. Für die diffusen Quellen werden zunächst Zielwerte aufgestellt, soweit sie nicht bereits durch die Vorgaben der OGewV bestehen. Diese Ziele werden regional untersetzt und pfadbezogen analysiert. Für die deutschlandweite Nährstoffmodellierung AGRUM_DE liegen Modellierungsergebnisse vor, auf deren Grundlage die weitere Maßnahmenplanung durchgeführt werden kann, zudem enthält der Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2021 bis 2027 ein Hintergrundpapier zum Thema Nährstoffe. |
| Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels | Der Klimawandel wurde deutschlandweit als wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung erkannt und wurde im allgemeingültigen Maßnahmenkatalog mitberücksichtigt. Die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise in den Ländern. Im Einzelfall sind die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen. |
| Anmerkung zu weiteren Themen | Berücksichtigung im Entwurf BWP/MNP 2021 bis 2027 |

| Anmerkung Handlungsfelder | Berücksichtigung im Entwurf BWP/MNP 2021 bis 2027 |
|---|---|
| Künstlich und erheblich veränderte Gewässer | Die Ziele der EG-WRRL sind im WHG festgesetzt. Die Umweltzielerreichung zielt dabei auf den weitgehend natürlichen Zustand in Bezug auf die relevanten Referenzzustände ab. Bestehende Nutzungen werden zudem im Rahmen der möglichen Ausweisung von Gewässerabschnitten als erheblich veränderter Wasserkörper berücksichtigt. |
| Schutzgebiete und Erhalt der Biodiversität | Die Erhaltung der Biodiversität steht im Zentrum der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (92/43/EWG) sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), die eigenständige Planungen und Berichtspflichten vorsehen. Mit Art. 4 Abs. 1c) und Art. 6 schafft die EG-WRRL eine Verbindung zu den oben genannten Richtlinien und gewährleistet damit ihre kohärente Umsetzung. Die Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien zeigt häufig Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen. Diese Detailinformationen sind in den Bewirtschaftungsplänen und weiteren Plänen und Programmen der Länder enthalten. |
| Mengenmäßiger Zustand Grundwasser | Für die Erreichung der Ziele der EG-WRRL spielt der chemische sowie der mengenmäßige Zustand des Grundwassers eine wichtige Rolle. Dies findet in den Ländern bei der Erteilung von Genehmigungen (Bsp. Brauch- und Trinkwasserentnahmen) Berücksichtigung. |
| Öffentlichkeitsbeteiligung | Die Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit auf lokaler und regionaler Ebene ist heute schon in vielen Fällen möglich und wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften angeboten. Die Länder betreiben die öffentliche Beteiligung durch unterschiedliche Arbeitsgruppen oder -kreise. Für einen transparenten Informationsaustausch werden Anhörungsverfahren zum Bewirtschaftungsplan durchgeführt. Hintergrunddokumente sind regelmäßig in den Berichten enthalten. Die BfG-Steckbriefe enthalten komprimierte Angaben zu Monitoringergebnissen bzw. zum Zustand der Wasserkörper. |
| Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen | Der BWP 2021 bis 2027 im Entwurf enthält eine Beschreibung von Art und Umfang der Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten in die Kostendeckung sowie eine Beschreibung von Art und Umfang der Beiträge von sonstigen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten. Zudem liegt zum Kapitel 6 des Entwurfs BWP 2021 bis 2027 ein Anhang zur Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse vor. |
| Keine Berücksichtigung im Entwurf BWP/MNP 2021 bis 2027 erforderlich | |
| Zeitplan und Arbeitsprogramm | Der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Flussgebietseinheit Weser sind final 2018 beschlossen worden. Die Stellungnahme kann somit erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt werden. Für die regionale Maßnahmenumsetzungen und die damit verbundenen zeitliche Vorgehensweise liegt die Verantwortung bei den Ländern. |
| Feinsedimenteintrag | Feinsedimenteintrag spielt in der Flussgebietseinheit Weser keine signifikante Rolle. |
| Wassermanagement | Die Methodik zur Festlegung konkreter Mindestwasserabflüsse ist nicht Gegenstand der Planungen des Maßnahmenprogramms. Soweit landesspezifische Vorgaben zur Mindestwasserermittlung vorliegen, werden diese anstelle oder ergänzend zu den LAWA-Empfehlungen angewendet. |
| Wärmeeintrag ins Grundwasser als Verunreinigung | Wärmeeinträge mit Bezug zum Grundwasser werden bisher in dieser Form nicht betrachtet und sind von der EG-WRRL bislang nicht vorgesehen. Es liegen hierzu keine Erkenntnisse hinsichtlich einer zwingenden Relevanz vor. |
| Verbindliche Aufgaben- und Pflichtenzuweisung | Zuständigkeiten sind grundsätzlich in den Landeswassergesetzen geregelt; darüber hinaus befinden sich grundsätzliche Angaben zur Zuständigkeit der Maßnahmenumsetzung in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen. |

Tabelle 2: Berücksichtigung im Entwurf des detaillierten BWP/MNP Salz 2021 bis 2027:

| Anmerkung | Berücksichtigung im Entwurf des detaillierten BWP/MNP Salz 2021 bis 2027 |
|--|--|
| Mangelnde Gleichbehandlung der Handlungsfelder | In der Einführung zum Entwurf des detaillierten BWP Salz 2021 bis 2027 wird darauf hingewiesen, wie wichtig eine parallele und zeitnahe Umsetzung der notwendigen Maßnahmen in allen Handlungsfeldern ist, um insgesamt eine nachhaltige Verbesserung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen. Nur wenn parallel zur Umsetzung der Maßnahmen des detaillierten MNP Salz im Entwurf auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Herstellung der Durchgängigkeit sowie die Maßnahmen zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge, die sich im allgemeinen Entwurf des MNP wiederfinden, zeitnah und konsequent umgesetzt werden, sind insgesamt Verbesserungen im Gewässerschutz zu erreichen. |

| Anmerkung | Berücksichtigung im Entwurf des detaillierten BWP/MNP Salz 2021 bis 2027 |
|--|--|
| Mangelnde Gleichbehandlung durch gesonderten detaillierten BWP/MNP Salz, der sich ausschließlich an das Unternehmen richtet | <p>WHG § 83 Art. 3 (Art. 11 Abs. 5 WRRL): "Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden".</p> <p>So besteht die Chance, sich detailliert mit Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung von Salzreduzierungsmaßnahmen gemeinsam mit dem Unternehmen auseinanderzusetzen. Weiterhin konnte mit dem gesonderten Entwurf des BWP Salz 2021 bis 2027 und den darin enthaltenen detaillierten Infos zum Zustand und zur Maßnahmenumsetzung das Vertragsverletzungsverfahren der EU-KOM erfolgreich abgewendet werden.</p> |
| Mangelnde Verhältnismäßigkeit/Zumutbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen | <p>Im Entwurf des detaillierten MNP Salz wird eine Maßnahmenkombination festgelegt, mit der die Einhaltung der vorgegebenen Zielwerte im Oberflächengewässer gesichert sowie die Einhaltung des Verbesserungsgebotes und des Verschlechterungsverbotes im Grund- und Oberflächengewässer gewährleistet wird. Diese Maßnahmenkombination wurde im Ergebnis von Modellberechnungen und Erkenntnissen aus der Ökoeffizienzanalyse vom zuständigen Land Hessen als verhältnismäßig und technisch umsetzbar sowie kosteneffizient festgestellt. Sollte es andere wirkungsgleiche Maßnahme geben, steht es dem Unternehmen frei, diese anzuwenden.</p> |
| Fortschreibung oder gar Verschärfung der bisherigen Festlegungen ist fachlich nicht begründbar und unverhältnismäßig (Anpassung Zielwertkonzept) | <p>Auf der Weserministerkonferenz am 20.08.2020 wurde festgestellt, dass verhältnismäßige und technisch umsetzbare Maßnahmen (s. o.) vorliegen, mit denen die bisherigen Zielwerte Ende 2021 in Gerstungen und Boffzen grundsätzlich eingehalten werden können. Daher wurde beschlossen, das bisherige Zielwertkonzept im Rahmen der Aktualisierung des Entwurfs des BWP Salz 2021 bis 2027 beizubehalten.</p> |